
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



29. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 23.12.2022

Nummer 41

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Bekanntmachung der Beschlüsse der 9. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAB am 1. Dezember 2022 3
- Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAB am 19. Dezember 2022 5
- Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2023 6-13
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 14
- Bekanntmachung der Entgeltordnung für Wiegeleistungen für 2023 15-16

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)

- Satzung über die Abfallentsorgung des KAEV 17-48
- Entgeltordnung des KAEV 49-56
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV 57-73

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau)

- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz 74

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**

**Bekanntmachung
Beschlüsse der 9. Sitzung der Versammlung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
vom 1. Dezember 2022**

Öffentlicher Teil der Sitzung

**1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2021 und die
Ergebnisverwendung**
(Beschluss-Nr. VV 052/22)

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2021 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 605.775,68 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

2. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021
(Beschluss-Nr. VV 053/22)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 erteilt.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2022

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Jahresabschluss 2021
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 1. Dezember 2022 den Jahresabschluss 2021 des ZAB bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 605.775,68 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2023 bis 13.01.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2022

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
Beschlüsse der 10. Sitzung der Versammlung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
vom 19. Dezember 2022

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Bestätigung der Gebührensatzung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2023 (Beschluss-Nr. VV 058/22)

Die Gebührensatzung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2023 wird bestätigt.

2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2023
(Beschluss-Nr. VV 059/22)

Der Wirtschaftsplan 2023 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2023 bis 2026 wird bestätigt.

3. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für Wiegeleistungen
(Beschluss-Nr. VV 064/22)

Die Entgeltordnung für Wiegeleistungen (Fremdverwiegung) ab dem 01.01.2023 wird beschlossen.

Königs Wusterhausen, den 19.12.2022

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebühren-satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallbehandlungsgebühren und Entgelten

(1)

Der ZAB erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS), die ihm auf Grundlage der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern überlassen werden, Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Abfallbehandlungsgebühren). Abfallbehandlungsgebühren nach Satz 1 werden auch von Erzeugern und Besitzern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erhoben, die gegenüber einem der Verbandsmitglieder des ZAB überlassungspflichtig sind und die angefallene Abfälle zur Beseitigung (z.B. aufgrund einer behördlichen Zuweisung) unmittelbar an der MBS andienen.

(2)

Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, für die Annahme von Abfällen zur Verwertung und für die Verwiegung von Fahrzeugen Dritter erhebt der ZAB kostendeckende Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1)

Die Höhe der Abfallbehandlungsgebühren gemäß § 3 wird grundsätzlich nach dem entsprechend Abs. 2 ermittelten Gewicht (t) der jeweils überlassenen Abfallart bemessen. Im Falle der Anlieferung von Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 bestimmt sich die Abfallbehandlungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b) aufgrund der außer-gewöhnlich geringen Dichte ausnahmsweise nach dem entsprechend Abs. 3 ermittelten Volumen (m³) der angelieferten Abfälle.

(2)

Das Abfallgewicht wird in Tonnen (t) bemessen und ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung der Gebühr die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Das Abfallvolumen wird in Kubikmetern (m³) bemessen und anhand des Behälternennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(4)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(5)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung der Gebühr zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 3

Gebührensätze

Für die Behandlung von im Verbandsgebiet des ZAB angefallenen Abfällen zur Beseitigung (§ 1 Abs. 1) fallen folgende Gebühren an:

1. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln (ASN 02)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|------------------|--|-----------------------|
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe | 182,36 |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | 188,19 |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft | 182,36 |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 182,36 |
| 02 03 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 02 04 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 182,36 |
| 02 06 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 182,36 |
| 02 07 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 02 07 99 | Abfälle a. n. g. | 182,36 |

2. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Holzverarbeitung (ASN 03)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|------------------|---|-----------------------|
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | 41,68 |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen | 176,78 |
| 03 01 99 | Abfälle a. n. g. | 182,36 |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle | 41,68 |
| 03 03 05 | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | 182,36 |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling | 182,36 |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken | 182,36 |
| 03 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen | 182,36 |
| 03 03 99 | Abfälle a. n. g. | 182,36 |

3. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie (ASN 04)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|-----------|---|----------------|
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | 188,19 |
| 04 02 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen | 182,36 |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | 182,36 |
| 04 02 99 | Abfälle a. n. g. | 182,36 |

4. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung organischer Grundchemikalien (ASN 07)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|-----------|---|----------------|
| 07 01 99 | Abfälle a. n. g. | 182,36 |
| 07 02 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen | 182,36 |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle | 188,19 |
| 07 02 99 | Abfälle a. n. g. | 182,36 |

5. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben (ASN 08)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|-----------|--|----------------|
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen | 188,19 |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | 188,19 |

6. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus thermischen Prozessen (ASN 10)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|-----------|--|----------------|
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche | 182,36 |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt | 182,36 |

7. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung (ASN 12)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|-----------|--|----------------|
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und –drehspäne | 188,19 |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen | 182,36 |
| 12 01 99 | Abfälle a. n. g. | 182,36 |

8. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Verpackungsabfälle (AN 15)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|-----------|---|----------------|
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | 182,36 |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | 182,36 |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | 182,36 |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | 182,36 |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | 182,36 |
| 15 01 06 | Gemischte Verpackungen | 182,36 |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas | 182,36 |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | 182,36 |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | 182,36 |

9. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Bau- und Abbruchabfällen (ASN 17)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

a)

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|-----------|---|----------------|
| 17 02 01 | Holz | 41,68 |
| 17 02 02 | Glas | 182,36 |
| 17 02 03 | Kunststoffe außer Styropor/Styrodur | 188,19 |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen | 182,36 |

b)

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/m ³) |
|------------|--|------------------------------|
| 17 06 04-1 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder | 39,45 |

| | | |
|------------|---|-------|
| 17 06 04-2 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet | 49,75 |
|------------|---|-------|

c)

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|------------|--|----------------|
| 17 09 04-1 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen | 169,73 |
| 17 09 04-3 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen | 182,36 |

10. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen (ASN 19)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|-----------|--|----------------|
| 19 01 02 | Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche | 182,36 |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen | 182,36 |
| 19 03 05 | Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen | 182,36 |
| 19 05 01 | nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 182,36 |
| 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | 182,36 |
| 19 05 99 | Abfälle a. n. g. | 182,36 |
| 19 06 04 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | 130,53 |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | 130,53 |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 19 08 12 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 19 08 14 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 19 09 01 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | 182,36 |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30% | 182,36 |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | 182,36 |
| 19 12 02 | Eisenmetalle | 182,36 |

| | | |
|----------|---|--------|
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle | 182,36 |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | 188,19 |
| 19 12 05 | Glas | 182,36 |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | 41,68 |
| 19 12 08 | Textilien | 182,36 |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) | 182,36 |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen | 188,19 |

11. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Siedlungsabfälle und ähnlicher gewerblichen Abfälle (ASN 20)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

| Schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühr (EUR/t) |
|------------|---|----------------|
| 20 01 01 | Papier und Pappe | 182,36 |
| 20 01 02 | Glas | 182,36 |
| 20 01 08 | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | 182,36 |
| 20 01 10 | Bekleidung | 182,36 |
| 20 01 11 | Textilien | 182,36 |
| 20 01 28 | Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen | 188,19 |
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | 182,36 |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen | 182,36 |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen | 188,19 |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | 41,68 |
| 20 01 39 | Kunststoffe | 188,19 |
| 20 01 40 | Metalle | 182,36 |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle | 182,36 |
| 20 02 03 | andere nicht kompostierbare Abfälle | 182,36 |
| 20 03 01-1 | gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet | 107,96 |
| 20 03 01-2 | gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet | 169,73 |
| 20 03 01-3 | gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer | 182,36 |
| 20 03 02 | Marktabfälle | 182,36 |
| 20 03 03 | Straßenreinigungsabfälle | 182,36 |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung | 182,36 |
| 20 03 07-1 | Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet | 163,64 |
| 20 03 07-2 | Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer | 172,00 |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle a. n. g | 182,36 |

12. Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Anlieferer von Abfällen an der MBS. Werden die andienungspflichtigen Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 von einem Verbandsmitglied an der MBS angeliefert, so ist dieses Gebührensschuldner. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist Gebührensschuldner der Erzeuger und Besitzer der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Abfallbehandlungsgebühren nach § 3 entstehen im Zeitpunkt der Annahme der Abfälle an der MBS.

(2)

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, in dem die Festsetzung der Abfallbehandlungsgebühren erfolgt ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 19.12.2022

gez. Kirsch

Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 19. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

| | |
|------------------|--------------|
| die Erträge | 19.929.600 € |
| die Aufwendungen | 19.806.500 € |
| der Jahresgewinn | 123.100 € |

1.2 im Finanzplan

| | |
|--|-------------|
| Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 334.900 € |
| Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | 9.973.000 € |
| Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit | 8.073.000 € |

2 Es werden festgesetzt

| | |
|--|-------------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 8.073.000 € |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 2.3 die Verbandsumlage auf | 0 € |

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 13.02.2023 bis 24.02.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 19.12.2022

gez. Drawe
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Entgeltordnung für Wiegeleistungen (Fremdverwiegung)
in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
für das Jahr 2023**

**§ 1
Wiegeleistungen**

(1)

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung erhoben.

(2)

Zur Zahlung des Entgeltes nach Absatz 1 sind der Führer und der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, das verwogen wird. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3)

Die Entgelte sind an der Waage der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage nach der Durchführung des Wiegevorganges fällig und grundsätzlich bar zu entrichten.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21. Dezember 2021 (Beschluss-Nr. VV 032/21) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 19. Dezember 2022

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2022 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für Wiegeleistungen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 19. Dezember 2022

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 1) beträgt **5,00 €** ohne Umsatzsteuer. Es gilt für den Fall, dass die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre (bis zum 31.12.2024) verlängert wird.
2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 1) beträgt **5,95 €** inklusive Umsatzsteuer, wenn die Erhebung der Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben wird.

**Satzung über die Abfallentsorgung
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
"Niederlausitz" (KAEV)**

Abfallentsorgungssatzung

gültig ab 01.01.2023



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Grundsätze | 4 |
| § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung | 4 |
| § 3 Abfallvermeidung | 5 |
| § 4 Abfälle aus privaten Haushalten / gewerbliche Siedlungsabfälle | 5 |
| § 5 Abfallverwertung | 6 |
| § 6 Anschluss und Benutzung | 7 |
| § 7 Ausgeschlossene Abfälle | 8 |
| § 8 Entsorgung von Abfällen aus Kunststoff und Styropor (u.a. HBCD-haltig) | 11 |
| § 9 Entsorgung von kommunalem Altpapier | 12 |
| § 10 Entsorgung von Sperrmüll einschließlich holzhaltigem Sperrmüll | 13 |
| § 11 Elektro- und Elektronikgeräte | 14 |
| § 12 Batterien und Akkumulatoren | 15 |
| § 13 Schadstoffhaltige Abfälle | 16 |
| § 14 Schrott | 16 |
| § 15 Klärschlamm | 17 |
| § 16 Bioabfälle | 17 |

| | |
|---|----|
| § 17 Bau- und Abbruchabfälle | 18 |
| § 18 Restabfälle | 19 |
| § 19 Zugelassene Restabfallbehälter | 19 |
| § 20 Vorhaltung von Restabfallbehältern | 20 |
| § 21 Bereitstellung der Abfallbehälter | 22 |
| § 22 Behälterstandplätze und Zuwegungen | 23 |
| § 23 Umgang mit Abfallbehältern | 24 |
| § 24 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr | 24 |
| § 25 Unterbrechung der Entsorgung | 25 |
| § 26 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferung von Abfällen im Bringsystem | 25 |
| § 27 Fundsachen, Durchsuchung von bereit gestellten Abfällen | 27 |
| § 28 Mitteilungs- und Auskunftspflicht | 27 |
| § 29 Benutzungsgebühren/private Entgelte | 27 |
| § 30 Modellversuche | 28 |
| § 31 Bekanntmachungen | 28 |
| § 32 Ordnungswidrigkeiten | 28 |
| § 33 Anlagen | 29 |
| § 34 Inkrafttreten | 29 |

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (im Folgenden KAEV genannt) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2022 auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1)

Die Abfallwirtschaft in dem Gebiet des KAEV wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2)

Der KAEV ist bestrebt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, die im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle, die seiner Entsorgungspflicht unterliegen, innerhalb des Verbandsgebietes wiederzuverwenden, zu verwerten und zu behandeln. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, werden die Abfälle beseitigt.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)

Der KAEV entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Der KAEV als Körperschaft des öffentlichen Rechts betreibt die Abfallentsorgung in dem Gebiet der Ämter Lieberose/Oberspreewald, Unterspreewald, Altdöbern, im Gebiet der Städte Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald, Calau, Luckau, im Gebiet der Gemeinden Märkische Heide und Heideblick sowie im Gebiet der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow der Stadt Großräschen im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.

(3)

Der KAEV stellt gemäß § 6 BbgAbfBodG ein Abfallwirtschaftskonzept auf. Ferner erarbeitet er nach § 7 BbgAbfBodG jährliche Abfallbilanzen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in seinem Gebiet angefallenen und von ihm entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

(4)

Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Abfallverwertung und zur umweltgerechten Abfallbeseitigung. Außerdem wirkt der KAEV im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine vorwiegende Vermeidung von Abfällen hin. Zu seinem Aufgabenspektrum zählt insbesondere das Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Im Zuge der Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihm auch die Planung, Errichtung und der Betrieb von Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen und anderen Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien (einschließlich deren Sicherung, Rekultivierung sowie Nachsorge). Der KAEV betreibt das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk in Anlage 2 Punkt 1 und die Abfallannahmestellen in Anlage 2 Punkt 2. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Absatz 3 KrWG und § 4 Absatz 1 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(5)

Der KAEV kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(6)

Der KAEV berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden außerdem auf die Nutzung von möglichst hochwertigen VerwertungsKapazitäten hingewiesen.

§ 3

Abfallvermeidung

(1)

Jeder soll dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne von § 1 Absatz 2 BbgAbfBodG erreicht werden. Dafür gilt es insbesondere

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden bzw. zu verhindern,
- die Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- zur möglichst hochwertigen Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle beizutragen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und
- natürliche Ressourcen zu schonen.

(2)

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des KAEV hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(3)

Der KAEV wirkt bei der Gestaltung seiner Arbeitsabläufe, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben unter besonderer Beachtung des § 27 BbgAbfBodG darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

§ 4

Abfälle aus privaten Haushaltungen/ gewerbliche Siedlungsabfälle

(1)

Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens oder zu Wohnzwecken genutzte

Erholungsgrundstücke. Als privater Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohneinheit.

(2)

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (z. Bsp. Kleingartenanlagen), sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind entsprechend den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils gültigen Fassung getrennt zu halten und einer möglichst umweltverträglichen, hochwertigen Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Abfallverwertung

(1)

Der KAEV erfasst und behandelt Abfälle getrennt, soweit dies zur schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist. Um eine Verwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Abfälle aus Kunststoff und Styropor (u.a. HBCD-haltig) gemäß § 8
2. Kommunales Altpapier gemäß § 9
3. holzhaltiger und sonstiger Sperrmüll gemäß § 10
4. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind gemäß § 11
5. Batterien und Akkumulatoren gemäß § 12
6. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die den gefährlichen Abfällen im Sinne des § 48 Satz 1 KrWG in Verbindung mit der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entsprechen sowie gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie bei dem Abfallerzeuger in geringen Mengen bis zu insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger anfallen, falls es sich dabei nicht um Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Nr. 4 und im Sinne von § 11 handelt gemäß § 13
(im Folgenden als schadstoffhaltige Abfälle bezeichnet)
7. Schrott gemäß § 14
8. Klärschlamm gemäß § 15
9. Bioabfall gemäß § 16
10. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 17
11. Restabfall gemäß § 18

Der KAEV kann weitere Fraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen.

Den Benutzungspflichtigen bleibt es im Rahmen des § 17 Absatz 2 KrWG unbenommen, im Interesse der weitgehenden Verwertung von Alt-Textilien diese einer im Verbandsgebiet angebotenen getrennten Entsorgung (insbesondere karitativen Sammlungen) zuzuführen.

(2)

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger aus privaten Haushaltungen hat die in Absatz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit dafür Systeme für eine Getrenntsammlung im Holsystem angeboten werden oder Annahmestellen des KAEV die Abfälle im Bringsystem annehmen, es sei denn, für diese Abfälle ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung aufgrund einer zulässigen gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gewährleistet. Dies gilt auch für Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen, soweit sie diese Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 KrWG und von dieser Satzung dem KAEV überlassen.

§ 6

Anschluss und Benutzung

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des KAEV liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des KAEV gemäß § 20 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des KAEV anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des KAEV zu verlangen (Anschlussrecht).

Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne des Artikel 233 § 4 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2994; 1997 I S. 106) in der jeweils gültigen Fassung oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Artikel 233 § 4 Absatz 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte ebenfalls anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2)

Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Anschluss- und Benutzungspflichtiger nach Maßgabe von § 7 GewAbfV. Damit ist der nach Absatz 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

(3)

Bei Erholungsgrundstücken im Sinne von Absatz 9 ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Anschluss- und Benutzungspflichtiger. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so bleibt der Grundstückseigentümer Anschlusspflichtiger gemäß Absatz 1.

(4)

Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Kleingärtner oder die Kleingartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Damit ist der nach Absatz 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

(5)

Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des KAEV zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, diese der Entsorgungspflicht des KAEV unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des KAEV sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den KAEV ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem KAEV bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder ablagern zu lassen.

(6)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

(7)

Auf kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen erstrecken sich die Bestimmungen der Absatz 1 und 5 nur, soweit diese Abfälle nicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG durch die Abfallerzeuger oder -besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß kompostiert werden.

(8)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(9)

Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung bzw. in der Freizeit bzw. zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauerwohnnutzung geeignet sind. Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind keine Erholungsgrundstücke im Sinne dieser Vorschrift.

§ 7

Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Entsorgung durch den KAEV ausgeschlossen sind

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Satz 1 KrWG in Verbindung von der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger. Nicht von diesem Ausschluss umfasst sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von ihrer Zusammensetzung gefährlichen Abfällen im Sinne von § 48 KrWG entsprechen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|---|
| 01 04 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|--|
| 10 01 14* | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 16* | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 10 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen |
| 12 01 16* | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 01 11* | asbesthaltige Bremsbeläge |
| 16 11 05* | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 05 03* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 05 07* | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält |
| 17 06 01* | Dämmmaterial, das Asbest enthält |
| 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe |
| 19 01 11* | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe Enthalten |
| 19 01 13* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 19 13 01* | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten |

Diese Abfälle sind dem KAEV nach Maßgabe des § 26 Absatz 7 dieser Satzung zu überlassen.

2. Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr.1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung, für deren Entsorgung nach Maßgabe des Gesetzes die Systembetreiber zuständig sind.

Das sind:

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|-----------------------------------|
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien |

Es sei denn, solche Abfälle werden dem KAEV in Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 dieser Satzung überlassen.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

- AS 18 01 01** Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*),
- AS 18 01 02** Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- AS 18 01 04** Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln),
- AS 18 02 01** Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 02 02*) sowie
- AS 18 02 03** Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den KAEV ausgeschlossen sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

1. Bauabfälle, die in Kapitel 17 AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 10 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung genügt,

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|-----------|
| 20 03 07 | Sperrmüll |

3. Andere Gewerbeabfälle, es sei denn, sie sind bereits gemäß § 7 Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen oder es handelt sich um gewerbliche Siedlungsabfälle, im Sinne von § 4 Absatz 2 dieser Satzung, die vom KAEV gemäß § 9 bis 18 dieser Satzung gemeinsam mit Haushaltsabfällen erfasst werden
4. Schrott, soweit er nicht den Anforderungen des § 14 Absatz 3 entspricht,
5. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer/Wässer, die in den Kapiteln 19 08 und 19 09 AVV genannt sind, wie

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|---|
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung |

6. Aschen, die in Kapitel 10 01 AVV genannt sind, in mehr als haushaltsüblichen Mengen wie,

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|---|
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt |

7. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (einschl. organische Friedhofsabfälle)

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|------------------------------|
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle |

(3)

Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der KAEV mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Bis zur Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den KAEV vollständig ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle gemäß §§ 7 bis 12 und 14 bis 16 KrWG zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Diese Abfälle dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.

(6)

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Absatz 2 und 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG einer vom KAEV bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der KAEV kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen.

§ 8

Entsorgung von Abfällen aus Kunststoff und Styropor (u.a. HBCD-haltig)

(1)

Unter Abfällen aus Kunststoff sind im Sinne dieser Satzung solche zu verstehen, die nicht als Verpackungsabfälle im Sinne des VerpackG in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind. Abfälle aus Kunststoffen sind danach z.B. Gießkannen, Küchenutensilien, Spielzeug, Werkzeugkästen, Kleiderbügel.

(2)

Unter Abfällen aus Styropor, u.a. HBCD-haltig, sind im Sinne dieser Satzung solche zu verstehen, die nicht als Verpackungsabfälle im Sinne des VerpackG in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind. Abfälle aus Styropor, u.a. HBCD-haltig, sind danach z. B. Dämmmaterial für Hausfassaden und Isoliermaterial.

(3)

Kunststoffabfälle sind getrennt von Styroporabfällen anzuliefern.

(4)

Für Abfälle aus Styropor stellt der KAEV für Abfallbesitzer aus privaten Haushaltungen ausschließlich an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Anlage 2 Punkt 1) eine Annahme im Bringsystem sicher.

Abfälle aus Kunststoff nach Absatz 1 können an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk und den Abfallannahmestellen (Anlage 2) selbst angeliefert werden. Die Abfälle können dem KAEV dort entsprechend den Vorgaben der geltenden Benutzungsordnung in die vorgesehenen und entsprechend bezeichneten Container kostenpflichtig übergeben werden.

§ 9**Entsorgung von kommunalem Altpapier**

(1)

Als kommunales Altpapier wird nachfolgend Papier verstanden, das - nicht wie Verpackungspapiere bzw. -kartonagen, die gemäß des VerpackG in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind, einem anderen Entsorgungssystem unterfällt. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse. Dieses kommunale Altpapier wird derzeit vom KAEV gemeinsam mit dem Verpackungspapier gemäß VerpackG im Sinne von Satz 1 erfasst.

Zur Erfassung von kommunalem Altpapier werden vom KAEV zugelassene Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter und 1.100 Liter grundstücksnah bereitgestellt. Im Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Behälter mit einem Volumen von 120 Liter eingesetzt.

(2)

Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ist für die Nutzung der kommunalen Altpapierentsorgung im Holsystem mindestens je Grundstück ein Papierbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen vorzuhalten (Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald: Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen). In Geschosswohnanlagen werden bedarfsgerecht pro Hauseingang bzw. pro Standplatz Papierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen gestellt.

(3)

Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere gewerblich genutzten Grundstücken und Erholungsgrundstücken, werden Papierbehälter auf Antrag gestellt.

(4)

Der KAEV behält sich die Zuweisung von Standplätzen (insbesondere für schwer erreichbare Grundstücke und Erholungsgrundstücke) vor, die auch als Sammelstandplätze ausgewiesen werden können. Die An-, Ab- und Ummeldung von Papierbehältern erfolgt beim KAEV, der die Durchführung durch das von ihm beauftragte Unternehmen veranlasst.

(5)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter werden von den Anschlusspflichtigen bzw. den Abfallbesitzern grundsätzlich am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück zur Abholung bereitgestellt, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Liter, insbesondere 1.100 Liter Behälter, werden dagegen von ihrem Sammelstandplatz zum Sammelfahrzeug und zurück gebracht, § 21 Absatz 1 bis 6 und 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

(6)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter werden vierwöchentlich, die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter und 120 Liter (Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald) wöchentlich entleert.

Die Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr. Nach der Abfuhr sind die Papierbehälter unverzüglich wieder zurückzustellen.

(7)

Nebenablagerungen sind nicht gestattet und werden nicht entsorgt.

(8)

§ 20 Absatz 9, § 21 Absatz 1 bis 7 und 9, §§ 22, 23, 25 und 27 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Entsorgung von Sperrmüll einschließlich holzhaltigem Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, z. B. Möbel, Matratzen, Bettgestelle, Holzfederböden, Kinderwagen, Teppiche, Fußbodenbeläge, nichtmetallische Jalousien und Rollos, Gartenmöbel, Regenwassertonne usw.

Durch die Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden Abfälle im Sinne von § 11 (Elektro- und Elektronikgeräte), § 13 (schadstoffhaltige Abfälle) und § 14 (Schrott).

Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfasst, wenn er nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Satz 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 und kein Produktionsabfall ist.

(2)

Der KAEV führt im Holsystem eine kombinierte Sammlung von Sperrmüll durch, bei der holzhaltiger Sperrmüll einerseits und sonstiger Sperrmüll andererseits jeweils in getrennten Fahrzeugen erfasst werden. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt durch Abholung des vor dem angeschlossenen Grundstück am Fahrbahnrand bereitgestellten Sperrmülls. Auch für die Abholung von Sperrmüll behält sich der KAEV die Zuweisung von gesonderten Standplätzen vor, an denen der Sperrmüll dann bereitzustellen ist.

Der Sperrmüll wird zweimal jährlich bis zu einer Menge von 5 m³ je Abholung abgefahren.

Das Abholen des Sperrmülls wird durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem vom KAEV gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung beauftragten Unternehmen beantragt. Alternativ kann der Abfallbesitzer die Abholung online über das vom KAEV auf seiner Website unter www.kaev.de/onlineformulare bereitgestellte Formular für elektronische Abrufkarten beantragen. Das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer 3 Tage vorher den Abholtermin mit.

Daneben gilt § 10 Absatz 4 dieser Satzung.

(3)

Der Sperrmüll ist im Falle einer Inanspruchnahme der Sperrmüllerrfassung im Sinne von Absatz 2 vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, soweit nichts anderes vereinbart ist, unfallsicher vor dem angeschlossenen Grundstück (am Fahrbahnrand) oder an dem gemäß Absatz 2 zugewiesenen Standplatz bereitzustellen. Der KAEV kann im Einzelfall durch Mitteilung gegenüber dem Anschlusspflichtigen abweichend davon den Ort, an dem Sperrmüll bereitzustellen ist, festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 21 dieser Satzung für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

(4)

Für Mengen über 5 m³ kann der Abfallbesitzer die Abholung von Sperrmüll über einen Container, auch im Wege des Express-Service, kostenpflichtig beantragen. Der Antrag erfolgt in Schriftform. Beim kostenpflichtigen Express-Service erfolgt die Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage.

Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben.

(5)

Kleinanlieferern ist daneben die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Bringsystem an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Anlage 2 Punkt 1) sowie an den Abfallannahmestellen (Anlage 2 Punkt 2) gegen Vorlage der Abrufkarte für das jeweilige Kalenderjahr bis zu einer Menge von 5 m³ ohne weitere Gebührenerhebung gestattet, vgl. § 26. Kann eine Abrufkarte nicht vorgelegt werden, ist dort eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung bzw. Entgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten.

(6)

Abfälle, die kein Sperrmüll im Sinne von § 10 sind, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 11

Elektro- und Elektronikgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören alle in Anhang I „Liste der Kategorien und Geräte“ des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Geräte nach Sammelgruppen (SG).

SG 1 Wärmeüberträger

SG 2 Bildschirme, Monitore mit einer Oberfläche > 100 cm²

SG 3 Lampen (Leuchtmittel außer Glühlampen)

SG 4 Großgeräte (äußere Abmessung > 50 cm),

SG 5 Kleingeräte und kleine IT-Geräte (äußere Abmessung < 50 cm)

SG 6 Photovoltaikmodule

Unter den Anwendungsbereich des ElektroG fallen sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Erfasst sind hierbei auch Produkte und Güter mit elektronischen Funktionen wie z. B Möbel und Bekleidungsstücke.

Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll im Sinne von § 10
- Schrott im Sinne § 14
- Glühlampen
- Ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge (z. B. Industrieroboter, stationäre Wagen, stationäre Bohrmaschinen)
- Implantierte und infektiöse Medizinprodukte

(2)

Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen oder sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne des § 3 Ziffer 5 ElektroG können kostenlos beim Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Anlage 2 Punkt 1) und an den Abfallannahmestellen (Anlage 2 Punkt 2) zurückgegeben werden, vgl. § 26.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Elektro- und Elektronikgeräten der Gruppen SG 1 bis SG 6 gemäß Absatz 1, sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem KAEV abzustimmen.

Vor der Bereitstellung des zu entsorgenden Gerätes wie PC, Handy, ect., sollte auf die Löschung personenbezogener Daten geachtet werden.

(3)

Zusätzlich stellt der Verband für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten ein Holsystem nach Maßgabe von Absatz 4 und 5 zur Verfügung.

(4)

Der Abfallbesitzer kann das Abholen auf der dafür vorgesehenen Abrufkarte bezeichneten Elektro- und Elektronikgeräte von maximal 4 Haushaltsgroßgeräte (SG 4) schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten Unternehmen beantragen. Er hat die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Alternativ kann er eine Abholung über die elektronischen Abrufkarten auf der Website des KAEV unter www.kaev.de/onlineformulare beantragen. Das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit. Eine Abholung von Kleingeräten nach Absatz 1 SG 5 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Absatz 1 SG 4 bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(5)

Die zur Abholung angemeldeten Geräte sind vom Abfallbesitzer am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück frühestens am Vortag zur Abholung bereitzustellen. Der Abholtermin wird von dem beauftragten Unternehmen festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 3 Tage vorher bekannt gegeben.

(6)

Elektro- und Elektronikgeräte nach Absatz 1, die nicht der Abholung auf Abruf im Sinne von Absatz 4 und 5 unterliegen, aber gleichwohl bereitgestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gemäß Absatz 2 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Verreiber gemäß ElektroG zu entsorgen.

§ 12

Batterien und Akkumulatoren

(1)

Der KAEV übernimmt Batterien und Akkumulatoren nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) vom 03.11.2020 (BGBl. I, S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk und an den Abfallannahmestellen des KAEV (Anlage 2) im Sinne von § 13 dieser Satzung (Schadstoffmobil).

(2)

Der KAEV ist verpflichtet, Geräte-Alt-Batterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des ElektroG durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Geräte-Alt-Batterien sind einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes zu überlassen.

(3)

Industriebatterien werden ausschließlich im Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Anlage 2 Punkt 1) angenommen. Eine Rückvergütung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugalt-Batterie erfolgt nicht; auch nicht bei Vorlage eines Pfand- bzw. Kaufbeleges. Weitere Regelungen der Abfallentsorgungssatzung bzw. der geltenden Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

(4)

Bei lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren sind vor der Abgabe an den Annahmestellen des KAEV die Pole mit Klebeband abzukleben.

(5)

Die Abgabe von defekten lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren sind nur auf Voranmeldung beim KAEV möglich.

§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle

(1)

Die Besitzer von schadstoffhaltigen Abfällen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 4 dieser Satzung der in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Art und Menge haben diese dem KAEV an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) mit max. 20 kg zu überlassen. Zu diesem Zweck sind die vorgenannten Abfälle dem zuständigen Personal am Schadstoffmobil direkt zu übergeben. Diese Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt vor dem Grundstück oder am Standplatz des Schadstoffmobils abgestellt werden. Die Termine und Orte des Schadstoffmobils werden vom KAEV bekanntgegeben, vgl. § 31 dieser Satzung.

(2)

An vier zusätzlichen Terminen im Jahr je Abfallannahmestellen ist auch im Bringsystem eine Abgabe größerer als haushaltsüblicher Mengen möglich.

Diese Termine werden vom KAEV gemäß § 31 dieser Satzung bekanntgegeben.

§ 14 Schrott

(1)

Schrott aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 dieser Satzung sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gusschrott) und Nicht-Eisenmetallen (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), die aus privaten Haushaltungen stammen oder in privaten Haushaltungen anfallen, außer Fahrzeugwracks und Teilen von Fahrzeugwracks und Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von § 11 dieser Satzung.

(2)

Der KAEV führt im Verbandsgebiet eine getrennte Sammlung von Schrott aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen durch. Der Abfallbesitzer hat das Abholen des Schrotts durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich, bei dem vom KAEV gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung beauftragten Unternehmen, zu beantragen. Alternativ kann der Abfallbesitzer die Abholung online über das vom KAEV auf seiner Website unter www.kaev.de/onlineformulare bereitgestellte Formular für elektronische Abrufkarten beantragen. Die Entsorgung erfolgt durch Abholung des am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Schrotts.

Das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Termin spätestens 3 Tage zuvor mit. Der Schrott ist frühestens am Vortag bereitzustellen.

(3)

Von der Schrottsammlung wird auch Schrott aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit er nach Art, Menge und Zusammensetzung dem in Haushaltungen üblichen Schrott entspricht, nicht schadstoffhaltig im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 dieser Satzung und kein Produktionsabfall ist.

(4)

Abfälle, die kein Schrott im Sinne von Absatz 1 sind, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(5)

Schrott kann ebenso im Bringsystem ganzjährig im Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie den Abfallannahmestellen (Anlage 2) abgegeben werden, vgl. § 26.

§ 15 Klärschlamm

(1)

Klärschlamm wird durch den KAEV beseitigt, wenn der Klärschlamm

- durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % (stichfest);
- nicht durch § 7 Absatz 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.

(2)

Der Klärschlamm nach Absatz 1 ist dem KAEV nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 KrWG an der Annahmestelle auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Lübben-Ratsvorwerk (Anlage 2 Punkt 1) zu überlassen, vgl. § 26.

§ 16 Bioabfälle

(1)

Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen und
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in der Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

(2)

Bioabfälle sind in den zur Verfügung gestellten Bioabfallbehältern, Laubsäcken und Banderolen bereitzustellen.

(3)

Für die Entsorgung von Bioabfällen sind genormte, feste Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter zugelassen. Für diese Behälter wird ein Biofilterdeckel angeboten.

(4)

Für die Verpackung von Bioabfällen darf nur Papier, z. B. Küchenpapier oder Papiertüten, verwendet werden.

(5)

Verunreinigte Bioabfälle sind von der Bioabfallsammlung und -entsorgung ausgeschlossen. Verunreinigungen sind z. B. Kunststoffe, Glas, Metall, Hygieneartikel, Keramik, Folienbeutel usw. Dies gilt auch für Tüten und Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubaren Kunststoffen enthalten.

Fehlbefüllte Bioabfallbehälter werden mit einem Hinweis an den Grundstückseigentümer bzw. an den Abfallerzeuger bzw. den Abfallbesitzer versehen, mit welchem dieser zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, nimmt der KAEV eine gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 14 der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtige Entsorgung als Restabfall vor.

(6)

Dreimal jährlich werden vom KAEV zugelassene und vor den angeschlossenen Grundstücken am Fahrbahnrand bereitgestellte Abfallsäcke mit einem Volumen von 120 Liter und der Aufschrift „Laubsack“ (für Laub und Grünschnitt) sowie vom KAEV zugelassene Banderolen mit der Aufschrift „Ast- und Strauchwerksammlung“ versehenes Ast- und Strauchwerk eingesammelt. Die Termine werden ortsüblich bekannt gegeben, vgl. § 31.

(7)

Die in Absatz 6 genannten Grünabfälle, die über die Laubsacksammlung erfasst werden, sind so in die Laubsäcke einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine Einsammlung mit den üblichen Verfahren mühelos ist. Die Laubsäcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg je Laubsack nicht überschreiten.

(8)

Die Bündel dürfen eine Länge von 1,20 m, einen Durchmesser bis 30 cm und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

(9)

Für die Bereitstellung der Bioabfallbehälter, der Laubsäcke und des Ast- und Strauchwerks gelten im Einzelnen die Vorschriften aus § 21 dieser Satzung entsprechend.

(10)

Das Filtermaterial für den Biofilterdeckel, die Laubsäcke und die Banderolen sind in vom KAEV gesondert bekannt gemachten Vertriebsstellen kostenpflichtig erhältlich.

(11)

Weihnachtsbäume werden zu den vom KAEV bekannt gegebenen Sammelterminen eingesammelt. Für die Bereitstellung gelten im Einzelnen die Vorschriften aus § 21 Absatz 1, 3, 4 und 8 dieser Satzung entsprechend.

(12)

Kompostierbare Garten- und Parkabfälle einschließlich Grünschnitt, Ast- und Strauchwerk, Laub, Weihnachtsbäume und störstofffreie Friedhofsabfälle können daneben von den Abfallbesitzern im Bringsystem am Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an den Abfallannahmestellen (Anlage 2) ganzjährig kostenpflichtig abgegeben werden, vgl. § 26.

§ 17

Bau- und Abbruchabfälle

(1)

Zur Gewährleistung und Förderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen sind Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe der GewAbfV verpflichtet, Abfälle einer Verwertung zuzuführen. Gemäß § 8 Absatz 1 GewAbfV haben die Erzeuger die folgenden Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu sammeln, zu halten, zu lagern, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Glas (AVV-Schlüsselnummer 17 02 02),
2. Kunststoff (AVV-Schlüsselnummer 17 02 03),
3. Holz (AVV-Schlüsselnummer 17 02 01)
4. folgende Metalle (einschließlich Legierungen)

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|--|
| 17 04 02 | Aluminium |
| 17 04 03 | Blei |
| 17 04 04 | Zink |
| 17 04 05 | Eisen und Stahl |
| 17 04 06 | Zinn |
| 17 04 07 | gemischte Metalle |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 (Kabel, die Öl, Kohlenteer oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten) fallen |

5. folgende Baustoffe

| AVV-Schlüsselnummer | |
|----------------------------|---|
| 17 01 01 | Beton |
| 17 01 02 | Ziegel |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjenige, die unter 17 01 06 (Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis |

Durch die Getrennthaltung ist eine Vermischung bzw. Kontamination mit asbesthaltigen, mineralfaserhaltigen, bitumen- oder teerhaltigen Bestandteilen zu vermeiden.

(2)

Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen können von Kleinanlieferern im Sinne dieser Satzung gemäß § 26 im Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie in den Abfallannahmestellen (Anlage 2 in die dafür bereitgestellten Abfallcontainer kostenpflichtig überlassen bzw. auf dem zugewiesenen Sammelplatz kostenpflichtig abgeladen werden.

§ 18 Restabfälle

(1)

Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nicht nach Maßgabe der

- § 8 (Kunststoffe und Styropor (u.a. HBCD-haltig)),
- § 9 (kommunales Altpapier),
- § 10 (Sperrmüll),
- § 11 (Elektro- und Elektronikgeräte),
- § 12 (Batterien und Akkumulatoren),
- § 13 (schadstoffhaltige Abfälle),
- § 14 (Schrott),
- § 15 (Klärschlamm),
- § 16 (Bioabfälle) sowie
- § 17 (Bau- und Abbruchabfälle)

getrennt erfasst und entsorgt werden und auch nicht nach § 7 dieser Satzung von der Entsorgung des KAEV ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind sie Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 dieser Satzung.

§ 19 Zugelassene Restabfallbehälter

(1)

Der KAEV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter (im Folgenden nur noch "Abfallbehälter" genannt), deren Bereitstellung, die Standplätze sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2)

Vom KAEV werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

| | |
|--------------------|------------------------------|
| Abfallbehälter mit | 80 Liter Fassungsvermögen |
| Abfallbehälter mit | 120 Liter Fassungsvermögen |
| Abfallbehälter mit | 240 Liter Fassungsvermögen |
| Abfallbehälter mit | 1.100 Liter Fassungsvermögen |
| Abfallsack | 80 Liter Fassungsvermögen |
| Abfallsack | 120 Liter Fassungsvermögen |

Auf Antrag des Abfallbesitzers können Absetzcontainer mit 7 - 10 m³ und 11 - 38 m³ Fassungsvermögen zugelassen werden. Der KAEV kann Abweichungen vom gesamten Sortiment allgemein oder im Einzelfall vorsehen bzw. zulassen.

(3)

Die Abfallbehälter bis 1.100 Liter Fassungsvermögen sind mit einem Identifikationschip (Transponder) ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung von Abfallbehältern ohne Transponder ist nicht zulässig.

(4)

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von dem KAEV zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind in den festgelegten Vertriebsstellen erhältlich. Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt der KAEV. Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (z. B. wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -beräumungen) ungeeignet sind, kann der Benutzungspflichtige beim KAEV die vorübergehende Gestellung von zusätzlichem Restabfallbehältervolumen schriftlich beantragen. Für die bereitgestellten Restabfallbehälter wird gemäß Abfallgebührensatzung eine eigene Gebühr erhoben.

(5)

Auf Grundstücken, die mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht angefahren werden können (vgl. § 22 Absatz 3 dieser Satzung), sind gemäß gesonderter Vorgaben des KAEV spezielle Vorkehrungen zu treffen. Je nach den Umständen und den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen des Einzelfalls einerseits sowie der Zumutbarkeit für die Anschlusspflichtigen andererseits kann der KAEV einen gesonderten Bereitstellungsplatz für die Restabfallbehälter zuweisen oder fordern, dass vom KAEV zugelassene Abfallsäcke zu verwenden sind. Insbesondere für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen kommt eine Erfassung der dort anfallenden Restabfälle über den Abfallsack in Betracht. Die Restabfallbehälter oder der Abfallsack bzw. die Abfallsäcke sind vom Anschlussnehmer am Abholtag am Fahrbahnrand der nächsten von einem Abfallsammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße bzw. an die vom KAEV vorgegebenen Bereitstellungs- bzw. gekennzeichneten Sammelplätze zu befördern und dort zur Abfuhr bereitzustellen. § 21 Absatz 3 Satz 5 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Sammelstellen bzw. Bereitstellungsplätze werden vom KAEV schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich ist, kann der KAEV auch eine vorübergehende bzw. ständige Verlegung des Restabfallbehälterstellplatzes anordnen.

§ 20

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige bzw. Benutzungspflichtige hat von dem KAEV ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 24 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den KAEV unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2)

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 8 Liter pro Woche zugrunde gelegt. Der KAEV kann in Abweichung von dem pro Person vorgeschriebenen Mindestvolumen die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vornehmen. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann von dem pro Person vorgeschriebenen Mindestvolumen abgewichen und vom KAEV ein geringeres Behältervolumen festgelegt werden, wenn der Anschlusspflichtige dem KAEV nachweist, dass der tatsächliche Bedarf pro Person unterhalb des Behältervolumens von 8 Liter pro Woche liegt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug im laufenden Kalenderjahr ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

(3)

Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom KAEV bereitgestellt. Der KAEV behält sich vor, falls die vom Anschlusspflichtigen bzw. die von ihm oder dem Beauftragten beantragten Behälter nach Volumen und /oder Anzahl nicht ausreichen, die im Einzelfall erforderliche Anzahl zuzuweisen. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

Änderungen des Behältervolumens sind mindestens drei Monate im Voraus zu beantragen.

(4)

Für Grundstücke, die sowohl gemäß Absatz 2 als auch gemäß Absatz 3 genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen und für die Nutzung gemäß Absatz 3 nach dem tatsächlichen Bedarf. Den Nutzern nach Absatz 3 wird bei nicht geringfügigen Mengen ein gesonderter Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(5)

Fallen bei einem Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen solche nur in geringfügigen Mengen von bis zu vierzehntägig 16 Liter zur Beseitigung an, kann dieser auf Antrag und mit Zustimmung des Gebührenschuldners für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf diesem Grundstück die dort dafür aufgestellten Restabfallbehälter mitnutzen, soweit diese für die Aufnahme dieser Abfälle ausreichen.

(6)

Reicht das gemäß Absatz 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, gilt § 19 Absatz 4 dieser Satzung.

(7)

Reicht das gemäß Absatz 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der KAEV dem Anschlusspflichtigen im Einzelfall die Übernahme zusätzlicher Abfallbehälter vorschreiben.

Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter schriftlich beantragen.

(8)

Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KAEV spätestens 14 Tage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Der KAEV kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.

(9)

Für benachbarte Wohngrundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Restabfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung der auf den Grundstücken wohnenden Personen angefordert und bereitgestellt werden. Die Bemessung des Behältervolumens erfolgt auch in diesem Falle entsprechend Absatz 2 bis 4.

(10)

Die vom KAEV zugelassenen Abfallbehälter werden vom KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.

(11)

Bei Erholungsgrundstücken im Sinne von § 6 Absatz 9 sind Restabfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 19 Absatz 2 vorzuhalten. Werden Behälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 Liter zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden, der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Liter werden von dem KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen.

(3)

Die Abfallbehälter dürfen erst am Tage der Entleerung und dann nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Wenn gemäß § 24 dieser Satzung die regelmäßige Abfuhr nicht gewährleistet ist, sind die Behälter nach 19:00 Uhr von den öffentlichen Verkehrsflächen zu beräumen. Nach erfolgter Mitteilung durch den KAEV oder das Entsorgungsunternehmen über

den Termin der nächstmöglichen Abfuhr sind die Behälter erneut bereitzustellen. In begründeten Fällen kann bei Erholungsgrundstücken und Kleingärten der Abfallbehälter bereits an den vorhergehenden Tagen bereitgestellt werden.

(4)

Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage, an der üblicherweise Behälter zur Entleerung bereit gestellt werden, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Befördern beauftragten Bediensteten des KAEV oder dritter Personen möglich, gelten die Vorgaben aus § 19 Absatz 5 dieser Satzung.

(5)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Das Entsorgungsunternehmen ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Abfallsammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Bereitstellen von losen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(6)

Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

| | | |
|---|----------------------------|--------|
| • | 80-Liter Abfallbehälter | 45 kg |
| • | 120-Liter Abfallbehälter | 60 kg |
| • | 240-Liter Abfallbehälter | 110 kg |
| • | 1.100-Liter Abfallbehälter | 450 kg |

Abfallsäcke dürfen ein Höchstgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

Bei Überschreitung dieser Einfüllgewichte, sind die entsprechenden Behälter von der Entleerung auszuschließen.

(7)

Nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter, insbesondere solche mit nicht zugelassenen Abfällen, werden nicht entleert. Das Gleiche gilt, wenn der Abfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder eingestampft wurden. Es besteht in beiden Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung.

(8)

Vom KAEV zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Anschlussnehmer am Abfuhrtag an den Fahrbahnrand der nächsten von einem Abfallsammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße zu befördern und zur Abfuhr bereitzustellen.

(9)

Beschäftigte des KAEVs und die durch den KAEV beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter zu kontrollieren. Im Falle berechtigter Beanstandungen können die dadurch angefallenen Kosten dem Verursacher durch den KAEV angelastet werden.

§ 22

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1)

Standplätze und Zuwegungen für die Abfallbehälter im Sinne von § 21 dieser Satzung müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

(2)

Liegen die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter unter Beachtung von Absatz 3 neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3)

Die Zuwegung für ein Abfallsammelfahrzeug zum Grundstück muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass die Zuwegung von einem Abfallsammelfahrzeug mit einer maximalen Fahrzeuggesamtmasse bis zu 30 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von mindestens 4,20 m erforderlich. Sackgassen werden nur befahren, wenn ein Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 22 m vorhanden und dieser durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt ist. Des Weiteren ist zwischen dem Abfallsammelfahrzeug und festen Bauwerken oder abgestellten Gegenständen, z. B. Kraftfahrzeugen zu beiden Seiten des Abfallsammelfahrzeuges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Für die Abfallsammelfahrzeuge gilt ein ausnahmsloses Rückfahrverbot. Werden die vorgenannten Anforderungen von dem Grundstück, auf dem Abfälle anfallen, die dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden, bzw. dessen Zuwegung nicht erfüllt, gilt § 21 Absatz 4 dieser Satzung.

(4)

Entleerungen von Abfallbehältern über Privatstraßen werden nur unter den erforderlichen Maßgaben des § 22 Absatz 3 durchgeführt.

§ 23

Umgang mit Abfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich des am Abfallbehälter angebrachten Transponders in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung, das Vertauschen oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Die dem KAEV entstandenen aufwandsbezogenen Kosten, infolge Verlustes, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer, unbrauchbar gewordenen Abfallbehälter, die vom Verband zur Verfügung gestellt wurden, werden dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten Transponders.

(3)

Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

(4)

Für Leerfahrten beim Behälterdienst (Abholungen oder Tausch von Abfallbehältern oder -containern), die der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer/Besteller zu vertreten hat, behält sich der KAEV vor, die ihm dadurch entstandenen, aufwandsbezogenen Kosten dem Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzer/Besteller in Rechnung zu stellen. Diese richten sich unter anderem nach dem jeweiligen Behältervolumen.

§ 24

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)

Die Restabfall- und Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden 14-tägig entleert. Der KAEV kann im Einzelfall und in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2)

Die Restabfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden nach Bedarf mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder 14-tägig entleert.

(3)

Die Entleerung und Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr.

(4)

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, erfolgt die Entsorgung in Ausnahmefällen erst am nächsten regulären Sammeltag.

(5)

Die Abfuhrtermine und deren Änderungen nach Absatz 1, 2 und 4 werden vom KAEV rechtzeitig bekannt gegeben, vgl. § 31.

§ 25

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des KAEV oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an der Entsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt. Im Übrigen gilt § 21 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 26

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferung von Abfällen im Bringsystem

(1)

Die Anlieferung und Übergabe von Abfällen in den in Anlage 2 aufgeführten Abfallannahmestellen regelt der KAEV durch eine Benutzungsordnung (im Folgenden nur noch Benutzungsordnung genannt). Diese gilt insbesondere für alle Anlieferer, das Personal sowie alle Personen, die das Betriebsgelände des KAEV betreten. Die Benutzungsordnung kann bei den in Satz 1 genannten Standorten, im Verwaltungsgebäude des KAEV sowie unter www.kaev.de eingesehen werden. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Anlieferer zurückzunehmen und vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen.

(2)

Für angelieferte Abfallarten mit Ausnahme der Elektro- und Elektronikgeräte nach § 11 Absatz 1 und Metallschrott im Sinne von § 14 dieser Satzung gelten die Gebühren und Entgelte auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung bzw. Entgeltordnung des KAEV.

(3)

Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind bei Andienung an den KAEV in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf des jeweiligen Eingangsbereiches nicht beeinträchtigt. Dasselbe gilt für die Anlieferung von Abfällen aus Haushaltungen im Bringsystem.

(4)

Das Personal des KAEV ist berechtigt und verpflichtet, Abfälle zurückzuweisen oder sicherzustellen, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Verbandsgebiet des KAEV angefallen sind bzw. seitens des KAEV keine Annahmeerklärung für diese Abfälle vorliegt.
2. es sich um Anlieferungen handelt bei denen festgestellt wird, dass es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Gemische aus diesen handelt bzw. wenn die Anlieferungen nicht nur im geringfügigen Umfang Abfälle enthalten, die gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung getrennt gehalten werden müssen.
3. bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung im Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk festgestellt wird, dass diese nicht den Anforderungen für die Behandlung gemäß Benutzungsordnung entsprechen.
4. die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

(5)

Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen grundsätzlich nur durch das vom KAEV gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung beauftragte Unternehmen angeliefert werden.

(6)

Stellt sich die Unzulässigkeit der Anlieferung erst nach dem Entladen heraus, werden auch in diesem Fall die Abfälle nicht entsorgt, sondern kostenpflichtig zurückgewiesen. D. h., die Abfälle sind auf Kosten des Erzeugers/Lieferers unverzüglich wieder aufzuladen und vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen. Hat der Anlieferer das Betriebsgelände schon verlassen, wird dieser bzw. der Abfallerzeuger innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, die durch den KAEV im Sicherstellungsbereich aufbewahrten Abfälle zuzüglich eines vom KAEV geltend gemachten Auslagensatzes umgehend wieder zurück zu nehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht innerhalb dieser angemessenen Frist nicht nach behält sich der KAEV vor, die Ladung bzw. die nicht zugelassenen Abfälle selbst zu entfernen bzw. deren ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen. Gleichzeitig ergeht eine Anzeige zur zusätzlichen Ahndung des Vorfalls an die zuständige Behörde.

(7)

Gefährliche Abfälle werden vom KAEV nur angenommen, wenn diese Bestandteil des im Rahmen der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 30.05.2005 für die Deponie Lübben-Ratsvorwerk genehmigten bzw. nachgenehmigten Annahmekatalogs (Anlage 7a) für die Entsorgungsanlage sind und ein Zuweisungsbescheid seitens der SBB (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH) zur Annahme vorliegt. Hier sind für die geordnete Annahme, Nachweisführung und Überwachung der Entsorgung die Vorschriften der DepV in Verbindung mit der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle im Sinne von § 7 Absatz 1 dieser Satzung werden in den Eingangsbereichen des KAEV in den jeweils dafür vorgesehenen Bereichen bis zu einer Zuweisungsentscheidung nach § 5 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung- SAbfEV) vom 08.01.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 01]) in der

jeweils gültigen Fassung, die keine zusätzlichen Auflagen bzw. Bedingungen beinhaltet, sichergestellt und aufbewahrt.

Der Abfallerzeuger bzw. -anlieferer ist zur Erstattung der durch die Sicherstellung dieser Abfälle entstandenen Kosten verpflichtet.

(8)

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung haftet der Abfallerzeuger bzw. der Abfallanlieferer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung für den KAEV entstandene Schäden.

§ 27

Fundsachen, Durchsuchung von bereitgestellten Abfällen

(1)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des KAEV über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder beim Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk und/oder bei den Annahmestellen gemäß Anlage 2 angenommen sind.

(2)

Der KAEV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 28

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1)

Die Grundstückseigentümer bzw. die nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem KAEV den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge und Art anzumelden sowie dem KAEV auf dessen Verlangen alle für die Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, insbesondere dem KAEV für die Festlegung der vorzuhaltenden Restabfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und die voraussichtlich anfallende Menge und Art des Abfalls mitzuteilen.

(2)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem KAEV mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3)

Erfährt der Anschlusspflichtige von wesentlichen Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, so hat er diese dem KAEV unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Unbeschadet von Absatz 1 bis 3 kann der KAEV vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach Absatz 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können vom KAEV nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden.

§ 29

Benutzungsgebühren und Entgelte

(1)

Der KAEV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV).

(2)

Der KAEV ist berechtigt, statt Gebühren für die von ihm erbrachten Leistungen Entgelte auf der Grundlage der Entgeltordnung des KAEV zu verlangen, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 30

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der KAEV Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 31

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des KAEV gelten die Vorschriften der Verbandssatzung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz". Daneben veröffentlicht der KAEV Abfallsammeltermine, Vertriebsstellen und Annahmestellen etc. durch Herausgabe eines Tourenplans, der an alle privaten Haushaltungen sowie andere Abfallbesitzer verteilt wird und beim KAEV erhältlich ist, oder legt diese durch Anordnung im Einzelfall fest. Die Satzungen (vgl. § 8 Absatz 4 BbgAbfBodG), Entgeltordnung und alle für die Abfallentsorgung notwendigen Informationen, werden vom KAEV auch im Internet unter www.kaev.de zugänglich gemacht.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem KAEV von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 7 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung zur Entsorgung überlässt,
2. entgegen § 6 Absatz 5 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der Abfallentsorgung des KAEV nicht überlässt,
3. entgegen § 7 Absatz 4 und 5 dieser Satzung der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den KAEV ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen oder selbst ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr des KAEV bereitstellt,

5. entgegen § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 6, § 14 Absatz 4 dieser Satzung der Verpflichtung, bei der Sperrmüllsammmlung, der Elektro- und Elektronikgerätesammlung oder der Schrottsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich und schadlos zu entfernen, nicht nachkommt,
6. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung dem KAEV die dort genannten Abfälle nicht direkt dem Personal der mobilen Annahmestelle überlässt,
7. entgegen § 20 Absatz 1 bis 4, 6 bis 8 und 11 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Restabfallbehältervolumen anfordert und/oder übernimmt und/oder für die Benutzung bereithält,
8. entgegen § 20 Absatz 8 dieser Satzung es als Verantwortlicher unterlässt für die entsprechenden Veranstaltungen die erforderlichen Restabfallbehälter rechtzeitig zu beantragen,
9. entgegen § 23 Absatz 3 dieser Satzung unbefugt Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen bzw. –berechtigten eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind.
10. entgegen § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 und § 21 Absatz 5 Satz 6 dieser Satzung Restabfälle nicht in vom KAEV zur Verfügung gestellten bzw. zugelassenen Behältern und/oder lose neben diesen Behältern zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
11. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt oder die öffentlichen Verkehrsflächen spätestens nach 19:00 Uhr entsprechend beräumt,
12. entgegen § 21 Absatz 5 Satz 1 bis 4 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in den jeweiligen Behälter einpresst, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
13. entgegen § 26 Anweisungen des KAEV-Personals nicht nachkommt,
14. entgegen § 27 Absatz 3 dieser Satzung unbefugt zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Absatz 3 BbgAbfBodG durch den KAEV mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 33 Anlagen

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 34
Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2)

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) vom 8. Dezember 2020 außer Kraft.

(3)

Das Landesamt für Umwelt hat den in der vorstehenden Satzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 7. Dezember 2022; Gesch-Z.: LfU_T16-3115/85+15#405631/2022 zugestimmt.

Lübben (Spreewald), 29. November 2022

gez. Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 13 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung

| | | Maximale Gebindegröße | Maximale Menge je Anlieferung |
|-----|--|--------------------------|----------------------------------|
| 1. | Leim-, Klebemittel und Harze | 2,5 Liter | 5 Liter |
| 2. | Ölfarben und Lacke | 2,5 Liter | 8 Gebinde |
| 3. | Raumfarben | 15 Liter | 8 Gebinde |
| 4. | Lösungs- und Reinigungsmittel | 5 Liter | 20 Liter |
| 5. | Frostschutzmittel | 5 Liter | 20 Liter |
| 6. | Holzschutzmittel | 5 Liter | 50 Liter |
| 7. | Altöle in Gebinden | 10 Liter | 20 Liter |
| 8. | Säuren | 1 Liter | 10 Liter |
| 9. | Laugen | 1 Liter | 10 Liter |
| 10. | Beizen und Ätzmittel | 1 Liter | 10 Liter |
| 11. | Fotochemikalien | 5 Liter | 10 Liter |
| 12. | Stoffe mit metall. Quecksilber | 1 Kilogramm | 10 Kilogramm |
| 13. | feste Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel | - | Einzelartikel |
| 14. | Flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel | - | 10 Liter |
| 15. | Mineralische Düngemittel | 10 Kilogramm | 20 Kilogramm |
| 16. | Altmedikamente | - | 20 Liter |
| 17. | Chemikalienreste | 1 Liter | 4 Liter |
| 18. | Leuchtstoffröhren (unzerstört) | - | Einzelartikel |
| 19. | Batterien (PKW, Moped, Krad) | - | 4 Stück |
| 20. | Stab- und Flachbatterien | - | 100 Stück |
| 21. | Quecksilberknopfzellen | - | 40 Stück |
| 22. | ölhaltige Betriebsmittel | - | Einzelartikel |
| 23. | Desinfektionsmittel | 1 Liter | 10 Liter |
| 24. | Ölfilter | - | 6 Stück |
| 25. | Fette, Wachse | 1 Kilogramm | 4 Kilogramm |
| 26. | Spraydosen | - | 10 Stück |
| 27. | Bremsflüssigkeit | 5 Liter | 10 Liter |
| 28. | Haushaltschemie | 1 Liter | 10 Liter |
| 29. | Leeremballagen mit schädlichen Restanhaftungen | 5 Liter | 4 Stück |

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung

1. Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk

Deponie/Abfall-Aannahmestelle
Deponieabschnitt (DA) II
Abfallbehandlungsanlage und Umschlagstation (ABU)

Ratsvorwerk 20
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546/2704-0
E-Mail: ratsvorwerk@kaev.de

2. Abfallannahmestellen

2.1. Göritz (Vetschau/Spreewald)
Beltener Weg
OT Göritz
03226 Vetschau/Spreewald
Tel.: 03546/2704-0

2.2. Luckau-Wittmannsdorf
An der B 96
15926 Luckau
Tel.: 03546/2704-0

Entgeltordnung

**des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"
(KAEV)
für Abfälle aus dem Verbandsgebiet
bei Übergabe an das Entsorgungszentrum
Lübben-Ratsvorwerk
sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV**

gültig ab 01.01.2023



§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Übergabe von Abfällen aus nicht privaten Haushaltungen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung beigefügten Anlagen 1 und 2 zu entrichten. Für Verkauf und sonstige Leistungen gilt Anlage 3 entsprechend.

Die Entgelte werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer und Empfänger sonstiger Leistungen verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes (in Kraft seit 01.01.2015) ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten (Fahrzeugwaage) unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für die Preisermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen und
- ab 200 kg die durch Verwägen ermittelte Menge [t]

und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß den Anlagen dieser Entgeltordnung.

(2)

Eine Annahme gefährlicher Abfälle > 2000 kg/ Abfallerzeuger und Jahr im Rahmen der Kleinmengenregelung erfolgt nicht. Die Anlieferung größerer Mengen ist nur im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens auf Sammelentsorgungsnachweis über einen Entsorgungsfachbetrieb bis zu einer Menge von 20 t/Jahr bzw. einen Einzelentsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung genehmigt durch die SBB mbH und nur zur Deponie Lübben-Ratsvorwerk möglich. Beim Ausfall der Fahrzeugwaagen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk werden bei der Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen gemäß Anlage 1 dieser Entgeltordnung Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen berechnet.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer mit Kleinstmengen wird gemäß Anlage 1 dieser Entgeltordnung erhoben.

(4)

Das Entgelt für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Kleinstmengenpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

(5)

Grundlage der Entgeltberechnung ab 200 kg bilden die durch Verwägen ermittelte Menge [t] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 2 dieser Entgeltordnung.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

(7)

Das Entgelt für Big Bags gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Big Bags.

(8)

Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke.

(9)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).

(10)

Das Entgelt für bereits gewogene Abfälle gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung, die mittels KAEV-eigener Technik wieder aufgeladen werden, ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.

(11)

Das Entgelt für Fremdfahrzeugwägungen gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Wägevorgänge.

§ 4 Containerdienst/ Sperrmüllentsorgung

(1)

Das Entgelt für die Serviceleistung einer Containergestellung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nach § 10 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung des KAEV, auch im Wege des Express-Service, umfasst den Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), den Verwaltungsaufwand, das Behälternutzungsentgelt und das Entsorgungsentgelt.

Die Entgelte für die Entsorgung von Sperrmüll ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

(2)

Das Entgelt für Sperrmüllcontainer sowie den Express-Service bei der Entsorgung von Sperrmüll gemäß Absatz 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Das Behälternutzungsentgelt wird pro Tag für maximal 15 Tage (maximal mögliche Bereitstellungstage) und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(3)

Der Verwaltungsaufwand für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 33,10 € je Auftrag.

(4)

Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) beträgt bei einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 102,87 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 161,16 €/Container.

(5)

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 113,16 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 169,22 €/Container.

(6)

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

(7)

Das Behälternutzungsentgelt vom 1. bis maximal 15. Tag der Gestellung beträgt für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 0,98 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,06 €/täglich.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte werden bei der Anlieferung von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV fällig und sind in bar oder mit EC-Karte zu entrichten.

§ 6 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Zweite Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) vom 30. November 2021 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 29. November 2022

gez. Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen

| Pos. | Bezeichnung nach AWW | ASN nach AWW | betriebsinterne Bezeichnung | Entgelt €/Stück zzgl. MwSt | Entgelt €/Anlieferung zzgl. MwSt | Entgelt €/t zzgl. MwSt |
|------|---|--------------|--|----------------------------|----------------------------------|------------------------|
| 1 | Kunststoffabfälle | 02 01 04 | haushaltsähnliche Kunststoffe (Nichtverpackungen) ≤0,12m³ | | 5,00 | |
| 2 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | 02 01 04 | haushaltsähnliche Kunststoffe (Nichtverpackungen) | | | 300,00 |
| 3 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 02 03 04 | überlagerte Nahrungsmittel und Rückstände aus der Nahrungsmittelproduktion | | | 195,50 |
| 4 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen | 03 01 05 | Sägespäne | | | 195,50 |
| 5 | Verpackungen aus Papier und Pappe | 15 01 01 | wachgetränktes Papier | | | 195,50 |
| 6 | Verpackungen aus Kunststoff | 15 01 02 | Schnitt- und Stanzabfälle | | | 195,50 |
| 7 | Verpackungen aus Holz | 15 01 03 | Paletten | | | 195,50 |
| 8 | gemischte Verpackungen | 15 01 06 | textile Verpackungsmaterialien - einschl. Graphitabfälle | | | 223,00 |
| 9 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | 15 02 03 | Filtertücher und -säcke | | | 223,00 |
| 10 | Altreifen | 16 01 03 | Krad-, Mofa-, Fahrradreifen | 1,00 | | |
| 11 | Altreifen | 16 01 03 | PKW-Reifen ohne Felge | 2,00 | | |
| 12 | Altreifen | 16 01 03 | PKW-Reifen mit Felge | 2,50 | | |
| 13 | Altreifen | 16 01 03 | LKW-Reifen ohne Felge | 33,50 | | |
| 14 | Altreifen | 16 01 03 | LKW-Reifen mit Felge | 36,50 | | |
| 15 | Altreifen | 16 01 03 | Ackerschlepperreifen ohne Felge | 65,00 | | |

| | | | | | | | |
|----|---|-----------|--|-------|--|--------|--|
| 16 | Altreifen | 16 01 03 | Traktorenreifen u. ä. ohne Felge | 71,00 | | | |
| 17 | anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen | 16 03 04 | Abfälle aus dem Straßen-, Autobahn- u. Fern-transportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - anorgan. | | | 195,50 | |
| 18 | organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen | 16 03 06 | Abfälle aus der Straßen-, Autobahn- u. Fern-transportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - organ. | | | 195,50 | |
| 19 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen | 16 11 06 | Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial $\leq 0,50 \text{ m}^3$ | 25,00 | | | |
| 20 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen | 16 11 06 | Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial | | | 85,00 | |
| 21 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch $\leq 0,12 \text{ m}^3$ | 2,50 | | | |
| 22 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch $\leq 0,25 \text{ m}^3$ | 5,00 | | | |
| 23 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen $> 60 \text{ cm}$ / $\leq 0,25 \text{ m}^3$ | 10,00 | | | |
| 24 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch (nicht recyclefähig) | | | 55,00 | |
| 25 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen $> 60 \text{ cm}$ (nicht recyclefähig) | | | 115,00 | |
| 26 | Holz | 17 02 01 | Altholz (A I – A III) $\leq 0,25 \text{ m}^3$ | 9,00 | | | |
| 27 | Holz | 17 02 01 | Altholz (A I – A III) | | | 85,00 | |
| 28 | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 17 02 04* | Altholz (A IV) Altfenster; Alt Türen; behandelte Hölzer $\leq 0,25 \text{ m}^3$ | 15,00 | | | |
| 29 | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 17 02 04* | Altholz (A IV) Altfenster; Alt Türen; behandelte Hölzer | | | 170,00 | |

| | | | | | | |
|----|---|-----------|--|--|-------|--------|
| 30 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 17 03 03* | Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe (< 20l) | | 14,00 | |
| 31 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 17 03 03* | Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe | | | 709,00 |
| 32 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 17 05 04 | Bodenaushub $\leq 0,25m^3$ | | 2,00 | |
| 33 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 17 05 04 | Bodenaushub | | | 55,00 |
| 34 | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 17 06 03* | Dämmmaterial $\leq 0,12m^3$ | | 6,00 | |
| 35 | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solchen enthält | 17 06 03* | Dämmmaterial | | | 300,00 |
| 36 | asbesthaltige Baustoffe | 17 06 05* | Asbest $\leq 20l$ | | 6,00 | |
| 37 | asbesthaltige Baustoffe | 17 06 05* | Asbest | | | 95,00 |
| 38 | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | 17 09 03* | Baustyropor $\leq 0,50m^3$ | | 30,00 | |
| 39 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 17 09 04 | sperrmüllähnliche Abfälle $\leq 0,12m^3$ | | 5,00 | |
| 40 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 17 09 04 | sperrmüllähnliche Abfälle | | | 223,00 |
| 41 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | 19 05 03 | nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen | | | 195,50 |
| 42 | Sieb- und Rechenrückstände | 19 08 01 | Rechengut | | | 195,50 |
| 43 | Sieb- und Rechenrückstände | 19 08 01 | Rückstände Sieb-, Kanal-, Gullyreinigung | | | 195,50 |
| 44 | Sandfangrückstände | 19 08 02 | Sandfangrückstände | | | 195,50 |
| 45 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | 19 08 05 | separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen (Mutec, SBR, Kordes, etc.) | | | 195,50 |

| | | | | | | |
|----|--|-----------|---|--|-------|--------|
| 46 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | 19 09 01 | Abfisch-, Mäh- u. Rechengut - Gewässerunterhaltung | | | 195,50 |
| 47 | Papier und Pappe | 20 01 01 | Papier und Pappe $\leq 0,50\text{m}^3$ | | 5,00 | |
| 48 | Holz das gefährliche Stoffe enthält | 20 01 37* | Altholz (AIV) | | | 170,00 |
| 49 | Holz mit Ausnahme derjenigen, dass unter 20 01 37* fällt | 20 01 38 | Altholz (AI – A III) | | | 85,00 |
| 50 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | kompostierbare Garten- und Parkabfälle $\leq 0,12\text{m}^3$ | | 1,50 | |
| 51 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | kompostierbare Garten- und Parkabfälle $\leq 0,50\text{m}^3$ | | 6,00 | |
| 52 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen $\leq 0,50\text{m}^3$ | | 15,00 | |
| 53 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | kompostierbare Garten- und Parkabfälle | | | 50,00 |
| 54 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen | | | 195,50 |
| 55 | Gemischte Siedlungsabfälle | 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle | | | 195,50 |
| 56 | Marktabfälle | 20 03 02 | Marktabfälle | | | 195,50 |
| 57 | Straßenkehrrecht | 20 03 03 | Straßenkehrrecht aus maschineller Straßenreinigung | | | 195,50 |
| 58 | Straßenkehrrecht | 20 03 03 | Papierkorbsorgung und Abfälle aus übriger Flächen- und Straßenreinigung | | | 195,50 |
| 59 | Abfälle aus der Kanalreinigung | 20 03 06 | Abfälle aus der städtischen Regenwasserkanalisation | | | 195,50 |
| 60 | Sperrmüll | 20 03 07 | Sperrmüll (ohne Abruflkarte) $\leq 0,50\text{m}^3$ | | 10,00 | |
| 61 | Sperrmüll | 20 03 07 | Sperrmüll (ohne Abruflkarte) | | | 223,00 |
| 62 | Siedlungsabfälle a.n.g. | 20 03 99 | sperrmüllähnliche Abfälle $\leq 0,12\text{m}^3$ | | 5,00 | |
| 63 | Siedlungsabfälle a.n.g. | 20 03 99 | sperrmüllähnliche Abfälle | | | 223,00 |

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband
"Niederlausitz" (KAEV)**

Abfallgebührensatzung

gültig ab 01.01.2023



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Gebührenerhebung | 3 |
| § 2 Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen | 3 |
| § 3 Gebührenmaßstab | 5 |
| § 4 Gebührensätze | 7 |
| § 5 Gebührensschuldner | 10 |
| § 6 Gebührenreduzierung und Erstattung | 11 |
| § 7 Entstehung und Änderung der Gebührensschuld | 12 |
| § 8 Fälligkeit der Gebührensschuld | 14 |
| § 9 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht | 14 |
| § 10 Ordnungswidrigkeiten | 15 |
| § 11 Anlagen | 15 |
| § 12 Inkrafttreten | 15 |

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12, 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (im Folgenden KAEV genannt) in ihrer Sitzung am 29. November 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV) beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der KAEV erhebt zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören alle notwendigen sachlichen und personellen Mittel des Verbandes einschließlich der von ihm Beauftragte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind.

**§ 2
Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen**

(1)

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere

- von Sperrmüll (Ausnahmen siehe Absatz 5)
- von Elektro- und Elektronikgeräten,
- von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil,
- von Haushaltsschrott in haushaltsüblichen Mengen,
- von kommunalem Altpapier (hierzu zählen nicht Verpackungspapiere, die gemäß der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung von einem Systembetreiber zu entsorgen sind),
- die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
- von Bioabfall und
- von Restabfall.

werden Gebühren erhoben, die im Folgenden als Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung bezeichnet werden.

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung umfassen insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb der Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen, Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien einschließlich der Ertüchtigung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.

Sie setzen sich aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(2)

Für die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen, z. B. aus Gewerbebetrieben, Handwerks- und Handelsbetrieben, Gaststätten, den Niederlassungen von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinshäusern und aus öffentlichen Verwaltungen wie z. B. Schulen und Schwimmbädern oder Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime (die nicht unter § 4 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung fallen) etc., die nach Art und Menge den in Absatz 1 genannten Abfällen aus Haushaltungen entsprechen und dem KAEV gemäß § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassen sind (im Folgenden als gewerbliche Siedlungsabfälle bezeichnet) erhebt der KAEV die Abfallgebühren für die Entsorgung gewerbliche Siedlungsabfälle. Sie setzen sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(3)

Für die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Abfallarten aus Kleingartenanlagen werden Abfallgebühren erhoben, die sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammensetzen.

(4)

Der KAEV berechnet für die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Abfälle von Erholungsgrundstücken eine gesonderte Gebühr. Bei deren Berechnung wird berücksichtigt, dass die in Absatz 1 genannten Leistungen regelmäßig nur zeitweilig in der Regel in der Zeit von April bis September in Anspruch genommen werden. Die Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von drei Abfallsäcken bzw. von drei Entleerungen von auf den Erholungsgrundstücken aufgestellten Restabfallbehältern bzw. von zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcken. Werden die Gebührenbescheide bei den vom KAEV genannten Vertriebsstellen vorgelegt, erfolgt die Ausreichung der entsprechenden Anzahl von Abfallsäcken. Für weitere Leerungen von Restabfallbehältern sind Abfuhrbeträge gleich denjenigen der Gebühr für die Hausmüllentsorgung zu entrichten, für den Erwerb weiterer Abfallsäcke jeweils Gebühren gemäß § 4 Absatz 6 dieser Satzung.

(5)

Die Gebühr für die Serviceleistung einer Containergestellung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nach § 10 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung des KAEV, auch im Wege des Express-Service, umfasst den Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), den Verwaltungsaufwand, die Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage (maximal mögliche Bereitstellungstage) für das jeweilige Behältervolumen und die Entsorgungsgebühr. Die Entsorgung im Sinne von § 10 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung ist bis zur, auf den vorzulegenden Abrufkarten, angegebenen Gesamtmenge, kostenlos. Für die Entsorgung von Sperrmüll darüber hinaus wird gemäß § 4 Absatz 12 dieser Satzung eine Gebühr berechnet.

Eine Nutzung des Express-Service liegt dann vor, wenn durch den Auftraggeber die Gestellung der Container innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten darauffolgenden Werktag erfolgt sein muss (Express-Reaktionszeit).

(6)

Für den Fall der Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll insbesondere solchen in einer Menge, die zur Sammlung in Abfallsäcken ungeeignet sind und die Bereitstellung gesonderter Behälter erfordern (z. B. bei Haushaltsauflösungen), wird für diese Serviceleistung, auch im Wege des Express-Service, eigene Gebühr erhoben.

Diese setzt sich bei 7 - 10 m³ und 11 - 38 m³ Absetzcontainern aus dem Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), dem Verwaltungsaufwand, der Behälternutzungsgebühr und der Entsorgungsgebühr, gemäß § 4 Absatz 12 dieser Satzung, zusammen. Beim Express-Service wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

Bei der Nutzung der Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter sowie 1.100 Liter setzt sich die Gebühr aus dem Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage (maximal mögliche Bereitstellungstage) für das jeweilige Behältervolumen und der Entleerungsgebühr gemäß § 4 Absatz 9 dieser Satzung zusammen. Dabei umfasst ein Auftrag maximal 10 Abfallbehälter pro Standort. Für diese Abfallbehälter wird keine Expressleistung angeboten.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) aus vorübergehend gestellten Restabfallbehältern, z. B. anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. aus eigens beantragten Abfallbehältern gilt Absatz 6 entsprechend.

(8)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll, der sich zum Einsammeln von Abfallsäcken eignet, wird eine Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke erhoben.

(9)

Für die Entsorgung der mit Laubsäcken zur Abfuhr bereitgestellten, kompostierbaren Abfälle berechnet der KAEV eine Gebühr für zugelassene Laubsäcke.

(10)

Für die Entsorgung des zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfalls, der aufgrund seiner Beschaffenheit als Ast- und Strauchwerk nicht in Laubsäcke gefüllt, sondern zusammengebunden bereitgestellt wird, wird eine Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk erhoben.

(11)

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV im Sinne von Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV, werden Gebühren erhoben.

(12)

Für die Bereitstellung, die Wartung und den Reparaturdienst von Restabfall- und Bioabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerben, Erholungsgrundstücken sowie Kleingartenanlagen erhebt der KAEV eine Behälternutzungsgebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1)

Der Grundbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Maßgebend für die Berechnung des Grundbetrages ist die bei den Meldebehörden erfasste und dem KAEV gemäß § 17 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜV) mitgeteilte Personenzahl. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird darüber hinaus eine Abweichung vom Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, wenn er dies glaubhaft nachweist.

Ist auf dem Grundstück keine Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, wird aber ein Abfallbehälter auf dem Grundstück vorgehalten, so ist für diesen Zeitraum der Grundbetrag für zwei Personen nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung zu entrichten.

Der Abfuhrbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Restabfall- und Bioabfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

Für jedes volle Quartal, in dem der Anschluss bestand, wird eine Mindestentleerung je Restabfallbehälter und Kalenderjahr berechnet.

(2)

Die Gebühr für Sperrmüllcontainer sowie den Express-Service bei der Entsorgung von Sperrmüll gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Die Behälternutzungsgebühr wird pro Tag für maximal 15 Tage (maximal mögliche Bereitstellungstage) und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(3)

Der Grundbetrag für die Gebühr der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle bestimmt sich nach Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Der Abfuhrbetrag der Gebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle wird wie derjenige in Absatz 1 Satz 4 und 5 errechnet.

(4)

Für die Bemessung des Grund- und des Abfuhrbetrages bei der Gebühr für die Entsorgung von Kleingartenanlagen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Absatz 4 dieser Satzung genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken wird je Grundstück erhoben. Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Erholungsgrundstücken werden bei der Verwendung von Restabfallbehältern wie die Abfuhrbeträge gemäß Absatz 1, bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß Absatz 6 erhoben.

(6)

Die Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke.

(7)

Die Gebühr für die Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll gemäß § 2 Absatz 6 dieser Satzung bestimmt sich bei einer Nutzung der Behälter nach Anzahl und Größe der zusätzlich gestellten Restabfallbehälter.

Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(8)

Für die Bemessung der Gebühren für die Entsorgung eines vorübergehenden Anfalls von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Absatz 7 dieser Satzung gelten die Ausführungen in Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

(9)

Die Gebühr für zugelassene Laubsäcke wird nach der Anzahl der Laubsäcke berechnet.

(10)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk wird je Bündel, das mit einer Banderole zu versehen ist, erhoben.

(11)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV errechnet sich aus einem bestimmten Betrag pro Gewichtstonne (t) des angelieferten Abfalls.

(12)

Die Behälternutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung vorgehaltenen Abfallbehälter gemäß § 4 Absatz 13 dieser Satzung.

(13)

Die Gebühr gemäß Anlage 1 Position 21 ergibt sich gemäß nachgewiesenem Aufwand des KAEV.

(14)

Die Gebühr für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 2 dieser Satzung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Kleinstmengenpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

(15)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 2 dieser Satzung ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).

§ 4

Gebührensätze

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 34,80 € pro Jahr.

Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für

- | | |
|---|----------------------|
| • einen 80-Liter Restabfallbehälter | 3,46 €/Entleerung, |
| • einen 120-Liter Restabfallbehälter | 4,53 €/Entleerung, |
| • einen 240-Liter Restabfallbehälter | 7,74 €/Entleerung, |
| • einen 120-Liter Bioabfallbehälter | 3,50 €/Entleerung, |
| • einen Müllgroßbehälter (MGB) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen | 39,11 €/Entleerung, |
| • einen Absetzcontainer mit 7 - 10 m ³ Fassungsvermögen | 272,96 €/Entleerung, |
| • einen Absetzcontainer mit 11 - 38 m ³ Fassungsvermögen | 624,29 €/Entleerung. |

(2)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung sowie §§ 2 Absatz 5, 3 Absatz 2 dieser Satzung besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 33,10 € je Auftrag.

Weiterhin wird der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) erhoben

- | | |
|--|---------------------|
| • 7 - 10 m ³ Absetzcontainer | 102,87 €/Container, |
| • 11 - 38 m ³ Absetzcontainer | 161,16 €/Container. |

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- | | |
|--|---------------------|
| • 7 - 10 m ³ Absetzcontainer | 113,16 €/Container, |
| • 11 - 38 m ³ Absetzcontainer | 169,22 €/Container. |

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

Überdies wird eine Behälternutzungsgebühr vom 1. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 0,98 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,06 €/täglich.

(3)

Der Grundbetrag für die Entsorgung von gewerbliche Siedlungsabfällen beträgt für

- einen 80-Liter Restabfallbehälter 55,08 €/Jahr,
- einen 120-Liter Restabfallbehälter 82,56 €/Jahr,
- einen 240-Liter Restabfallbehälter 165,24 €/Jahr,
- einen MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 757,44 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 - 10 m³ Fassungsvermögen 292,67 €/Monat,
- einen Absetzcontainer mit 11 - 38 m³ Fassungsvermögen 843,60 €/Monat.

Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung gewerbliche Siedlungsabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Absatz 1 Satz 2 berechnet.

(4)

Für die Berechnung des Grund- und des Abfuhrbetrages der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gilt Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5)

Die in den §§ 2 Absatz 4, 3 Absatz 5 dieser Satzung genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken beträgt pro Jahr und Grundstück

- für die Nutzung eines 80-Liter Restabfallbehälters 20,82 €,
- für die Nutzung eines 120-Liter Restabfallbehälters 24,03 €.
- Bei der Nutzung von 120-Liter Abfallsäcken beträgt die Gebühr 22,41 €.

Die Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken wird bei der Entleerung von Restabfallbehältern entsprechend Absatz 1 Satz 2, bei der Entleerung von Abfallsäcken entsprechend Absatz 6, berechnet.

(6)

Die Abfallgebühr für einen zugelassenen Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter beträgt 2,87 € und für 120 Liter 3,99 €.

(7)

Die Gebühr für das Filtermaterial im Biofilterdeckel beträgt 6,00 €.

(8)

Die Gebühr für den Wechsel des Filtermaterials im Biofilterdeckel beträgt 12,00 €.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Hausmüll gemäß §§ 2 Absatz 6, 3 Absatz 7 dieser Satzung und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 2 Absatz 7, 3 Absatz 8 dieser Satzung aus Restabfallbehältern besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 33,10 € je Auftrag.

Weiterhin beträgt die Behälternutzungsgebühr vom 1. bis maximal 15. Tag der Gestellung für

- einen 120-Liter Restabfallbehälter 0,10 €/täglich,
- einen 240-Liter Restabfallbehälter 0,10 €/täglich,
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 0,60 €/täglich.

Die Entleerungsgebühr beträgt für einen

- 120-Liter Restabfallbehälter 4,53 €/Entleerung,
- 240-Liter Restabfallbehälter 7,74 €/Entleerung,
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 38,54 €/Entleerung.

Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) wird erhoben beim Einsatz von

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 102,87 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 161,16 €/Container.

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 113,16 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 169,22 €/Container.

Weiterhin wird eine Behälternutzungsgebühr vom 1. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 0,98 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,06 €/täglich.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

(10)

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt pro Sack 1,50 €.

(11)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerkbündel beträgt pro Bündel für je eine Banderole 2,20 €.

(12)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen gemäß §§ 2 Absatz 11, 3 Absatz 11 dieser Satzung an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(13)

Die Behälternutzungsgebühr gemäß §§ 2 Absatz 12, 3 Absatz 12 dieser Satzung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe, Erholungsgrundstücken sowie Kleingartenanlagen beträgt für

- einen 80-Liter Restabfallbehälter 2,64 €/Jahr,
- einen 120-Liter Restabfallbehälter 3,12 €/Jahr,
- einen 240-Liter Restabfallbehälter 4,92 €/Jahr,
- einen 120-Liter Bioabfallbehälter 3,12 €/Jahr,
- einen 120-Liter Bioabfallbehälter mit Biofilterdeckel 8,32 €/Jahr,

- einen MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 32,52 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 - 10 m³ Fassungsvermögen 456,12 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 11 - 38 m³ Fassungsvermögen 1.416,24 €/Jahr,

(14)

Für den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern gemäß § 23 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- 80-Liter Restabfallbehälter 56,59 €/Behälter
- 120-Liter Abfallbehälter 56,22 €/Behälter
- 240-Liter Abfallbehälter 67,99 €/Behälter
- 120-Liter Bioabfallbehälter mit Biofilterdeckel 112,44 €/Behälter
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 340,58 €/Behälter

(15)

Für jede durch den Anschlusspflichtigen verschuldete erfolglose Anfahrt gemäß § 23 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- 80-Liter Abfallbehälter 53,11 €/Behälter
- 120-Liter Abfallbehälter 53,11 €/Behälter
- 240-Liter Abfallbehälter 53,11 €/Behälter
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 53,11 €/Behälter
- Absetzcontainer mit 7 - 10 m³ Fassungsvermögen 113,16 €/Behälter
- Absetzcontainer mit 11 - 38 m³ Fassungsvermögen 169,22 €/Behälter

(16)

Für unzulässig mit Restabfall befüllte Abfallbehälter wird der entsprechende Abfuhrbetrag für Restabfall entsprechend Absatz 1 Satz 2 berechnet.

§ 5 Gebührensschuldner

(1)

Schuldner für den Grundbetrag und den Abfuhrbetrag der Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des KAEV angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne des Artikel 233 § 4 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Artikel 233 § 4 Absatz 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Schuldner der Gebühr bei der Abholung von Sperrmüll sowie für den Express-Service gemäß §§ 2 Absatz 5, 3 Absatz 2 dieser Satzung ist der Abfallbesitzer, der die Container anfordert.

(3)

Schuldner des Grundbetrages und des Abfuhrbetrages für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 3 dieser Satzung ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken. Der Grundstückseigentümer ist Gebührensschuldner, soweit er dies beim KAEV beantragt.

(4)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinGG) gemäß §§ 2 Absatz 3, 3 Absatz 4 dieser Satzung ist die Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BkleinGG für den Grund- und den Abfuhrbetrag sowie die Benutzungsgebühr.

In allen übrigen Fällen ist auch bei der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldner.

(5)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei Erholungsgrundstücken gemäß §§ 2 Absatz 4, 3 Absatz 5 dieser Satzung und die weiteren Abfuhrbeträge ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

Werden weitere Abfuhrbeträge durch den Kauf von Abfallsäcken abgegolten, ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(6)

Schuldner für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlich anfallenden Hausmüll gemäß §§ 2 Absatz 6, 3 Absatz 7 dieser Satzung ist der Besteller der zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern.

(7)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei kurzfristigem besonderen Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) anlässlich von Veranstaltungen im Sinne von §§ 2 Absatz 7, 3 Absatz 8 dieser Satzung ist der Veranstalter, falls dieser die Bestellung nicht veranlasst hat der Besteller.

(8)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken im Sinne von § 4 Absatz 6 dieser Satzung, Laubsäcken sowie von Ast- und Strauchwerk in Bündeln ist der Erwerber.

(9)

Schuldner der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an die Anlagen des KAEV ist der Abfallbesitzer.

(10)

Schuldner der Behälternutzungsgebühr im Sinne von §§ 2 Absatz 12, 3 Absatz 12 dieser Satzung ist der Gebührenschuldner gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 bis 4 sowie Absatz 3 bis 5 dieser Satzung.

(11)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 6

Gebührenreduzierung und Erstattung

(1)

Der KAEV kann den in § 4 Absatz 1 dieser Satzung genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs aufeinander folgende Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten

soll, spätestens aber innerhalb diesen Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Auch die Mindestentleerung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 dieser Satzung wird nach Maßgabe von Satz 1 bei rechtzeitigem Antrag entsprechend reduziert, falls für sämtliche Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind, eine Abwesenheit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird.

(2)

Wird die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindern sich die Gebühren entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

(3)

Wird ein Gewerbe nur in den Monaten April bis September ausgeübt, so z. B. bei Ausflugsstätten, Bootsverleihen etc. (Saisongewerbe), wird der Grundbetrag gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung für den genannten Zeitraum, falls dies vom Gebührenschuldner beantragt und der Saisonbetrieb während des genannten Zeitraums dem KAEV gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht wird, anteilig berechnet. Dasselbe gilt, falls die Entsorgung des KAEV für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen und dies schriftlich glaubhaft gemacht wird.

(4)

Findet in Kleingartenanlagen in den Monaten Oktober bis März eine Entsorgung nicht statt, entfällt die Gebührenpflicht für den Grundbetrag gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung für den genannten Zeitraum ebenfalls.

(5)

Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen und ähnliches eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Mehraufwendungen durch zusätzliche Belastungen. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 7

Entstehung und Änderung der Gebührenschild

(1)

Die Gebührenschild für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

Bei der Verwendung von Restabfall- und Bioabfallbehältern entsteht die Gebühr für den Abfuhrbetrag bei der Hausmüllentsorgung mit der Abfuhr der Restabfall- und Bioabfallbehälter. Wurden vom Behälteridentifikationssystem des KAEV während des Kalenderjahres Entleerungen nicht erfasst, entsteht die Gebühr in der in § 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Höhe spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.

(2)

Bei der Inanspruchnahme von Sperrmüllcontainer, auch im Wege des Express-Service entstehen die in § 4 Absatz 2 und Absatz 12 dieser Satzung genannten Gebühren am Ende eines jeden Tages der Aufstellung.

(3)

Bei der Entsorgung von gewerbliche Siedlungsabfällen gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild für den Grundbetrag

ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild für den Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Für die Entstehung der Gebührenschild für den Abfuhrbetrag für gewerbliche Siedlungsabfälle gilt Absatz 1, Satz 3 und 4 entsprechend.

(4)

Für die Entstehung der Gebührenschild für den Grund- und Abfuhrbetrag bei der Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen gemäß § 4 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 3, 3 Absatz 4 dieser Satzung gilt Absatz 3 entsprechend.

(5)

Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken gemäß § 4 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 4, 3 Absatz 5 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zur Entsorgung Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit dem Erhalt des Gebührenbescheides. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages bei mehr als dreimaliger Abfuhr vom Erholungsgrundstück pro Jahr gilt in der Verwendung von Restabfallbehältern Absatz 1 Satz 3, bei der Verwendung von Abfallsäcken Absatz 8 entsprechend.

(6)

Die Gebührenschild im Sinne von § 4 Absatz 9 dieser Satzung für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlichem Anfall von Hausmüll zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern entsteht zum Ende eines jeden Tages der Aufstellung der Behälter.

Für die Entstehung des Abfuhrbetrages gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Die Gebühr für den Expresszuschlag entsteht mit der Bestellung der Behälter.

(7)

Für die Entstehung der Gebührenschild für die Entsorgung von Abfällen bei zeitlich begrenztem Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) anlässlich von Veranstaltungen beim Aufwand des Entsorgers, Verwaltungsaufwand sowie der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage im Sinne von § 2 Absatz 7 dieser Satzung gilt Absatz 6 entsprechend.

(8)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Abfallsäcken im Sinne von § 4 Absatz 6 dieser Satzung, und in Laubsäcken im Sinne von § 4 Absatz 10 dieser Satzung gesammelten Abfällen entsteht mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Banderolen zusammengebundenem Ast- und Strauchwerk gemäß § 4 Absatz 11 dieser Satzung entsteht mit Abgabe der Banderole an die Erwerber.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV gemäß § 4 Absatz 12 dieser Satzung entsteht mit der Anlieferung an die o. g. Abfallentsorgungsanlagen.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gemäß § 4 Absatz 11 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 12, 3 Absatz 12 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen,

entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Behälter abgezogen werden.

(12)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß Absatz 1, 3 und 4 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl oder des Volumens der Restabfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(13)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, und werden diese dem KAEV noch vor oder spätestens im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen oder sonst bekannt, wird die Gebühr mit dem nächsten regulären Bescheid, der auf die Kenntnis des KAEV folgt, neu festgesetzt. Im Falle von Reduzierungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung kann die Gebühr auch für den zurückliegenden Zeitraum des laufenden Jahres neu festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden dann ggf. anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Absatz 1, 3 und 4 sowie die Gebühren im Sinne des § 4 Absatz 2, 5, 8, 9, 13 und 16 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Abfallgebühr ist bei Verwendung von Abfallsäcken abweichend von Absatz 1 mit dem Kauf des Abfallsackes fällig. Bei Verwendung von Laubsäcken oder Banderolen für die Ast- und Strauchwerksammlung sind die Gebühren mit dem Kauf der Laubsäcke oder der Banderolen fällig.

(3)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV werden mit der Anlieferung fällig und sind in bar oder mit EC-Karte zu entrichten.

§ 9

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der KAEV die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der KAEV berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangen von Gebührenreduzierungen nach § 6 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den KAEV über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Anlagen

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2)
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV) vom 30. November 2021 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 29. November 2022

gez. Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung
Private Anlieferung - Abfallannahmestellen

| Pos. | Bezeichnung nach AVV | ASN nach AVV | betriebsinterne Bezeichnung | Gebühr €/Stück | Gebühr €/Anlieferung | Gebühr €/t |
|------|---|--------------|--|----------------|----------------------|------------|
| 1 | Altreifen | 16 01 03 | Krad-, Mofa-, Fahrradreifen | 1,00 | | |
| 2 | Altreifen | 16 01 03 | PKW-Reifen ohne Felge | 2,00 | | |
| 3 | Altreifen | 16 01 03 | PKW-Reifen mit Felge | 2,50 | | |
| 4 | Altreifen | 16 01 03 | LKW-Reifen ohne Felge | 33,50 | | |
| 5 | Altreifen | 16 01 03 | LKW-Reifen mit Felge | 36,50 | | |
| 6 | Altreifen | 16 01 03 | Ackerschlepperreifen ohne Felge | 65,00 | | |
| 7 | Altreifen | 16 01 03 | Traktorenreifen u. ä. ohne Felge | 71,00 | | |
| 8 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen | 16 11 06 | Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial $\leq 0,50 \text{ m}^3$ | | 25,00 | |
| 9 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen | 16 11 06 | Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial | | | 85,00 |
| 10 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch $\leq 0,12 \text{ m}^3$ | | 2,50 | |
| 11 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch $\leq 0,25 \text{ m}^3$ | | 5,00 | |
| 12 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen $> 60 \text{ cm}$ / $\leq 0,25 \text{ m}^3$ | | 10,00 | |
| 13 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch | | | 55,00 |
| 14 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen $> 60 \text{ cm}$ | | | 115,00 |
| 15 | Holz | 17 02 01 | Altholz (A I – A III) $\leq 0,25 \text{ m}^3$ | | 9,00 | |
| 16 | Holz | 17 02 01 | Altholz (A I – A III) | | | 85,00 |
| 17 | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 17 02 04* | Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer $\leq 0,25 \text{ m}^3$ | | 15,00 | |
| 18 | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 17 02 04* | Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer | | | 170,00 |
| 19 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 17 03 03* | Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe (≤ 20) | | 14,00 | |

| | | | | | | |
|----|---|-----------|--|--|-------|--------------------------|
| 20 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 17 03 03* | Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe | | | 709,00 |
| 21 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 17 05 03* | Bodenaushub aus Havarieentsorgung | | | siehe § 3 Abs. 13 AGS |
| 22 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 17 05 04 | Bodenaushub ≤0,25m³ | | 2,00 | |
| 23 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 17 05 04 | Bodenaushub | | | 55,00 |
| 24 | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 17 06 03* | Dämmmaterial ≤0,12m³ | | 6,00 | |
| 25 | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solchen enthält | 17 06 03* | Dämmmaterial | | | 300,00 |
| 26 | asbesthaltige Baustoffe | 17 06 05* | Asbest ≤20l | | 6,00 | |
| 27 | asbesthaltige Baustoffe | 17 06 05* | Asbest | | | 95,00 |
| 28 | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | 17 09 03* | Baustyroprop ≤0,50m³ | | 30,00 | |
| 29 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | 19 05 03 | nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen | | | 195,50 |
| 30 | Papier und Pappe | 20 01 01 | Papier und Pappe ≤0,50m³ | | 0,00 | |
| 31 | Holz das gefährliche Stoffe enthält | 20 01 37* | Altholz (AIV) | | | 170,00 |
| 32 | Holz mit Ausnahme derjenigen, dass unter 20 01 37* fällt | 20 01 38 | Altholz (AI – A III) | | | 85,00 |
| 33 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | kompostierbare Garten- und Parkabfälle ≤0,12m³ | | 1,50 | |
| 34 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | kompostierbare Garten- und Parkabfälle ≤0,50m³ | | 6,00 | |
| 35 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen ≤0,50m³ | | 15,00 | |
| 36 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | kompostierbare Garten- und Parkabfälle | | | 50,00 |
| 37 | biologisch abbaubare Abfälle | 20 02 01 | Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen | | | 195,50 |
| 38 | Sperrmüll | 20 03 07 | Sperrmüll (ohne Abruflkarte) ≤0,50m³ | | 10,00 | |
| 39 | Sperrmüll | 20 03 07 | Sperrmüll (ohne Abruflkarte) | | | 223,00 |
| 40 | Siedlungsabfälle a.n.g. | 20 03 99 | sperrmüllähnliche Abfälle ≤0,12m³ | | 5,00 | |
| 41 | Siedlungsabfälle a.n.g. | 20 03 99 | sperrmüllähnliche Abfälle | | | 223,00 |

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr
Ivaylo Dimitrov

Zuletzt ansässig:

Kurfürstendamm 143
10709 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassene Rechnung für Trinkwasser und/oder der Gebührenbescheid für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 30.09.2022 (GB 2022010592) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Rechnung für Trinkwasser und/oder des Gebührenbescheides für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 30.09.2022 (GB 2022010592) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Ivaylo Dimitrov, zuletzt ansässig Kurfürstendamm 143, 10709 Berlin an.

Die Rechnung und/oder der Gebührenbescheid gilt zwei Wochen nach ihrer bzw. seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Rechnung und/oder der Gebührenbescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 22.12.2022

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher